

Protokoll

Nr. 13

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 11.05.2023.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.2023, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 05.05.2023 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 06.05.2023, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 11.05.2023 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden.

Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:13 Uhr

Sitzungsende: 22:05 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1. Holm, Christian
2. Höser, Roland
3. Kirberg, Till
4. Otto, Artur
5. Töpferwien, Bernd
6. Bolz, Ulrike
7. Gemander, Reinhard
8. Hoffmann, Klaus
9. Kraft, Uwe
10. Löffler, Guntram
11. Muschter, Jan
12. Dr. Selzer, Dieter
13. Stöckl, Charlotte
14. Strutz, Birger
15. Weber, Matthias
16. Ziegele, Stefan
17. Scheer, Cornelia
18. Schirner, Andreas
19. Schirner, Regina
20. Utterodt, Anja
21. Birk-Lemper, Karin
22. Fleischer, Hans-Peter
23. Dr. Henritzi, Patrick
24. von der Schmitt, Christian
25. Jäger, Thomas
26. Lurz, Günther
27. Moses, Andreas
28. Komma, Nicole
29. Dr. Kulp, Kevin
30. Müller, Marcel
31. Rahner, Judith
32. Schmidt, Fabian
33. Siats, Günter
34. Zunke, Sandra

III. vom Magistrat

Pauli, Thomas (**Bürgermeister**)

Bosch, Corinna

Dr. Göbel, Jürgen
Lauer, Jan
Linden, Cornelius
Meyer, Horst
Scheer, Volker
Schubert, Gabriele
Stempel, Jürgen

IV. von der Verwaltung

V. Schriftführer

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung

Eisenkolb, Anke
Eisenkolb, Alexander

II. vom Magistrat

Planz, Sascha
Buhlmann, Heinz

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Weiter begrüßt er alle geladenen Ehrengäste für die später stattfindende feierliche Amtseinführung des neuen Bürgermeisters Birger Strutz. Zur Tagesordnung beantragt der Stadtverordnete Dr. Kevin Kulp, den Tagesordnungspunkt 3.7 in den Bereich „mit Aussprache“ zu überführen. Hierüber bedarf es keiner Abstimmung.

Der Vorsitzende bittet die Anwesenden darum, sich von ihren Plätzen zu erheben. Im Februar musste man Abschied nehmen von einem ehemaligen Kollegen der FDP-Fraktion, Klaus-Erich Becker, der nach kurzer, schwerer Krankheit verstorben ist. Er war nicht nur Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in der letzten Legislaturperiode, sondern davor auch lange Zeit Mitglied des Magistrats. Seitens der FDP wurde bestätigt, dass er sich im Magistrat noch wohler gefühlt habe als in der Stadtverordnetenversammlung, das wäre seine Erfüllung gewesen. Dort werden keine flammenden Reden gehalten, dort müsse vertrauensvoll zusammengearbeitet werden. Das war seine Sache. Der Vorsitzende führt aus, dass er sich gerne an seine einzigartige Sprachfärbung erinnere, dabei stammte Klaus-Erich Becker aus Nordhessen. Man sei dankbar für sein Wirken, er hatte seine politische Einstellung, aber er war auch immer offen und ansprechbar für andere Ideen. Der Vorsitzende bedankt sich für das stille Gedenken.

Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

1. **Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/12/2023 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2023**

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/12/2023 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2023 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. **Anträge**

2.1 Antrag der SPD-Fraktion zur Anschaffung/Einführung einer Bürger-App

Vorlage: 116/2023

Für die SPD-Fraktion spricht Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp. Er gehe davon aus, dass alle den Antrag sorgfältig gelesen haben. Die Idee darin mit der Einführung einer Bürger-App stamme nicht von der SPD-Fraktion, sondern vom Seniorenbeirat. Dieser beschäftige sich schon längere Zeit damit. Die SPD-Fraktion könne sich sehr stark damit anfreunden, weil es das gemeinschaftliche, das solidarische Zusammenleben innerhalb einer Gemeinde stärken könne, wenn man Vernetzungsmöglichkeiten suche. Häufig bestehe das Problem, dass eine Plattform für alle ehrenamtlich Tätigen zum Austausch, zur Kommunikation fehle. Genau eine Plattform zur Vernetzung der Menschen zu schaffen ist der Sinn einer Bürger-App. Man werbe dafür, die App auf den Weg zu bringen. In dem Zusammenhang wolle man auch daran erinnern, dass man sich in der Sache schon mal einig gewesen sei, denn die Bürger-App war auch Gegenstand des Stadtentwicklungskonzeptes. Dieser Punkt war darin aufgeführt und wurde sozusagen als umsetzungsfähiges Projekt damals bereits beschlossen.

Stadtverordneter Klaus Hoffmann erklärt, dass er gemeinsam für die CDU-Fraktion sowie für die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen spreche. Vom Grundsatz her könne man der Sache zustimmen, denn so eine App sei eine tolle Sache. Natürlich müsse so eine App auch einen bestimmten Nutzen haben. Nur wenn der Nutzen erbracht werde, dann sei es eine gute App und sie werde genutzt. In seinem persönlichen Schriftverkehr mit dem Seniorenbeirat bestehe Einigkeit, dass die Akzeptanz einer App von mehreren Faktoren abhängt. Von der Beteiligung größtmöglicher Anzahl von Vereinen, des Gewerbevereins Neu-Anspach und der Unterstützung durch die Politik. Darin seien sich alle einig. Man sehe ein Problem darin, kein genaues Anforderungsprofil für eine Neu-Anspach-App zu haben. Daher mache die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen den Vorschlag, den vorliegenden Antrag in den Sozialausschuss zu geben und dort ein Anforderungsprofil für diese App zu erarbeiten und auch mit den Vereinen zu sprechen, damit diese vorab beteiligt werden.

Von der FWG-UBN-Fraktion stimmt Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer den Aussagen des Kollegen Hoffmann vollständig zu. Er beantragt, den vorliegenden Antrag in den Sozialausschuss zu verweisen. Dort gebe es noch einige Punkte zu beraten, u.a. benötige man Kenntnis über den Umfang des Aufwands in der Verwaltung. Es entstehen Kosten in Höhe von 15.000 Euro jährlich, daher bestehe hier noch Diskussionsbedarf.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses führt aus, dass er den technischen Hintergrund überhaupt nicht verstehe. Entscheidend sei, was koste die App, was könne die App und ob es Alternativen, welche besser seien, gebe. Darauf bekomme man heute keine Antwort und könne deshalb auch nicht beschließen. Daher sei es sinnvoll, den Antrag in den Sozialausschuss zu verweisen.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion widerspricht den Vorrednern und führt aus, wonach Apps standardisiert seien. Wenn man jetzt anfange, Anforderungskataloge und Pflichtenhefte zu erarbeiten, dauere das Projekt fünf Jahre. Man habe die Option, einen Standard zu etablieren, welcher bereits von einer großen Anzahl von Kommunen genutzt werde. Die Frage sei auch, was bringe uns diese App und könne man damit etwas einsparen. So finde man z.B. in einer App einen digitalen Abfallkalender und kann sich die Verteilung und das Papier sparen. Oder es gebe einen Mängelmelder, welchen man nicht extra auf der Homepage suchen muss. In einer App seien alle Funktionalitäten gebündelt, man müsse nichts selbst programmieren. Seine Fraktion könne dem SPD-Antrag zustimmen, mit der Ergänzung, dass in der Verwaltung ein Prozess etabliert werden müsse, zur Filterung bzw. Durchsicht der angemeldeten Veranstaltungen vor der Veröffentlichung. Dies diene der Verhinderung von Missbrauch.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp ist der Meinung, man sehe die Notwendigkeit einer Verschieberitis nicht unbedingt. Der Seniorenbeirat habe sich lange mit dem Thema beschäftigt, die Fragen, welche jetzt aufgekomen sind, hätte man in einer Rücksprache mit dem Seniorenbeirat sicher beantwortet bekommen. Man werbe darum, keine Endlosschleife mit dem Antrag zu drehen, wie es mit anderen Vorlagen passiert sei. Die Sache sei ein gutes Projekt, welches die Stadt voranbringe, man dürfe es deshalb nicht zerreden.

Stadtverordneter Andreas Moses führt aus, dass ein etablierter Standard kein Beleg dafür sei, dass die App gut sei bzw. auch gut genutzt werde. Der Inhalt der App und die Funktionsfähigkeit müssen im Fachausschuss untersucht werden, für sein Empfinden könne man jetzt darüber abstimmen.

Stadtverordnete Regina Schirner, Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen erläutert, man wolle nichts Neues erfinden, sicher gebe es auch andere Apps, welche genau das erfüllen, was die Stadt brauche. Der Bürgermeister habe bereits gesagt, dass die Verwaltung sich ebenfalls mit der Sache beschäftige.

Dazu höre man sicher etwas in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses. Im Fachausschuss könne man die Dinge besprechen, dies sei besser, als das jede Fraktion selbst mit dem Seniorenbeirat spreche und hinterher verschiedene Aussagen gegeneinanderstehen. Sie macht deutlich, dass ihr das Wort Verschieberitis nicht gefalle. Man habe in dieser Sitzungsrunde Dinge geschoben, woran Existenzen hängen. Dann könne man doch sicher die Einführung einer App auch noch eine Runde schieben.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz ergänzt, dass eben Fragen aufgetaucht seien, die sicher im Fachausschuss beantwortet werden können. Man wolle nichts Neues erfinden und auch nicht ewig etwas verschieben. Der Antrag komme in die nächste Sitzungsrunde, dort werde beraten und auch eine Entscheidung getroffen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Sozialausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte ohne Aussprache

3.1 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016

Vorlage: 61/2023

Für den Haupt- und Finanzausschuss erklärt Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz, dass der Haupt- und Finanzausschuss die Änderungen aus dem Sozialausschuss übernommen und einstimmig beschlossen habe. Konkret wurde in § 4, Abs. 5 der letzte Satz wie folgt geändert: Ebenso trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienste aberkannt werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Ansehen der Stadt oder deren Einwohner geschädigt wird.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016

Artikel I

§ 4 Verdienstnadeln

Mit der Verdienstnadel werden Personen aus der Stadt Neu-Anspach geehrt, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.

(1) Die Auszeichnung können erhalten

a) Mitglieder von Neu-Anspacher Vereinen, Parteien und Organisationen, die sich in den jeweiligen Vereins-, Partei- oder Organisationsvorständen bzw. als Abteilungs-, Sparten- oder Übungsleiter durch langjährige und engagierte Tätigkeit um den Verein, die Partei bzw. Organisation verdient gemacht haben. In der Regel sollte die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens 10 Jahre betragen haben. Auch eine 40-jährige aktive und engagierte Tätigkeit im Verein, kann mit einer Verdienstnadel geehrt werden;

b) ehrenamtlich politisch Tätige, für mindestens 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit;

c) Personen, die sich für die Stadt Neu-Anspach bzw. ihre Einwohner besonders verdient gemacht haben, auch wenn sie nicht in einem Verein sind.

d) Personen, die sich zeitlebens für ihren Verein, ihre Partei, Organisation oder für die Stadt Neu-Anspach verdient gemacht haben und bereits verstorben sind.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung der Verdienstnadeln liegt bei den jeweiligen Vereinen, Parteien oder Organisationen für ihre Mitglieder. Diese sind schriftlich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach einzureichen. Darüber hinaus sind die Stadt sowie ihre Bürger/innen berechtigt, weitere Vorschläge einzubringen.

(3) Neben der Nadel werden die Auszuzeichnenden durch die Überreichung einer Urkunde, die die jeweiligen Verdienste enthält, geehrt.

(4) Die Verdienstnadel kann nur einmal verliehen werden.

(5) Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstnadeln trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats.

Ebenso trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienstnadeln und Urkunden aberkannt werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Ansehen der Stadt oder deren Einwohner geschädigt wird.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach, in der Fassung der 1. Änderung vom 03.11.2022 Änderung der Gebührensätze in § 28 EWS ab 01.06.2023

Vorlage: 117/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764, 766), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205) folgende

2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.11.2022

Artikel I

§ 28

Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

(1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben 66,50 €, mindestens jedoch 199,50 € pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung/Tankfüllung. Die jeweils geltende Abnahmegebühr der Kläranlage wird pro Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben, separat berechnet.

(2) Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m erforderlich, wird pro 3,00 m ein Gebühreuzuschlag von 1,20 € erhoben.

Artikel II

§ 40

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird der bisherige § 28 Abs. 1 und 2 aus der 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 03.11.2022 außer Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wetttaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wetttaufwandsteuersatzung)

Vorlage: 75/2023

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz, dass der Haupt- und Finanzausschuss die Vorlage einstimmig beschlossen habe. Zusätzlich wurde die Frage gestellt, ob die Steuerbescheide aus den Jahren 2018 bis 2020, in Summe waren das ca. 23.500 Euro, weiterhin Bestandskraft haben. Hier warte man noch auf eine Antwort seitens der Verwaltung.

Antwort der Verwaltung:

Der zuständige Leistungsbereich teilt mit, dass die Steuerbescheide Bestandskraft haben, somit können Rückerstattungen ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wetttaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wetttaufwandsteuersatzung)

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Wetttaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 07.02.2018, in Kraft seit 01.07.2018, wird rückwirkend zum 01.01.2023 aufgehoben.

Artikel II

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Neu-Anspach öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 94/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat:

Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

§ 1

Allgemeines

Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit orientiert sich an der jeweiligen Legislaturperiode zur Kommunalwahl.

Die Wahl findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen in Hessen statt.

Die Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt per Urnenwahl, analog den Einteilungen der Wahlbezirke in Neu-Anspach für die Kommunalwahlen. Briefwahl ist zulässig.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Grundsätzlich gelten die Wahlvorschläge aller Einzelpersonen zusammen als ein Wahlvorschlag. Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirats zu wählen sind. Sind weniger Bewerber/innen auf dem Stimmzettel aufgeführt, können höchstens nur so viele Stimmen wie Bewerber/innen vorhanden sind abgegeben werden.

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO), sofern keine anderen Regelungen in dieser Wahlordnung getroffen sind.

§ 2

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das Kommunalwahlrecht besitzen.

§ 3

Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das passive Wahlrecht besitzen.

Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 4

Wahlorgane

Der/die kommunale Wahlleiter/in wird durch den Magistrat der Stadt Neu-Anspach bestimmt. Er/sie übernimmt auch automatisch die Wahlleitung für die Wahl zum Seniorenbeirat.

Der kommunale Wahlausschuss besteht aus der/m kommunalen Wahlleiter/in als Vorsitzendem und 6 wahlberechtigten Beisitzer/innen, für jede/n Beisitzer/in gibt es eine/n Stellvertreter/in. Das politische Kräfteverhältnis in der Stadtverordnetenversammlung bzw. die im Wahlkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen werden bei der Bildung des kommunalen Wahlausschusses entsprechend berücksichtigt.

Der kommunale Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der/die kommunale Wahlleiter/in beruft den kommunalen Wahlausschuss ein. Der kommunale Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Wahl zum Seniorenbeirat fest.

§ 5

Wahlvorschläge

Der/die kommunale Wahlleiter/in fordert spätestens am 79. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dies geschieht durch eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach.

Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr bei der/dem kommunalen Wahlleiter/in einzureichen.

Berechtigt für das Einreichen von Wahlvorschlägen sind alle Bürgerinnen und Bürger nach den §§ 2 und 3 dieser Wahlordnung.

Mit den Wahlvorschlägen (Vordruck nach amtlichem Muster) sind einzureichen:

- 1) eine schriftliche Erklärung von jedem Bewerber/in, dass man mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden ist sowie die Bereitschaft zur Übernahme eines Mandats im Falle einer Wahl,
- 2) eine Bescheinigung des Magistrats, wonach jede/r Bewerber/in die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,

§ 6

Zulassung der Wahlvorschläge

Der kommunale Wahlausschuss beschließt am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde oder nicht den Anforderungen nach § 5 dieser Wahlordnung entspricht.

Der/die kommunale Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 7

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden unter Verantwortung der/s kommunalen Wahlleiterin/s amtlich hergestellt. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.

§ 8

Wahlbenachrichtigung

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach übersendet spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag zur direkten Beantragung eines Wahlscheins bzw. der Briefwahlunterlagen.

§ 9

Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ist der 42. Tag vor der Wahl.

§ 10

Wahlergebnis

In den Wahllokalen bzw. in den Briefwahlvorständen werden am Wahlabend nur die Anzahl der Wähler und die Anzahl der Stimmzettel festgestellt.

Die Auszählung der Einzelstimmen erfolgt nicht am Wahlabend, sondern durch die Verwaltungsangestellten im Rathaus an den beiden Folgetagen im Anschluss an die Auszählungsarbeiten zur Kommunalwahl. Die Auszählungsarbeiten finden öffentlich statt.

Der kommunale Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben wurden und welche Bewerber/innen gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom kommunalen Wahlleiter/in zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich nach der Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Nachrücker

Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in vor Amtsantritt verstirbt oder die Wahl ablehnt, wenn ein Mitglied des Seniorenbeirats verstirbt oder seinen/ihren Sitz verliert, so rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in an seine/ihre Stelle. Sind die Wahlvorschläge erschöpft, so bleibt der Sitz frei.

§ 12 Auflösung des Seniorenbeirats

Über die Abwahl bzw. Auflösung des Seniorenbeirates entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf entsprechenden Antrag des amtierenden Seniorenbeirates.

§ 13 Schlussbestimmungen

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim kommunalen Wahlleiter/in der Stadt Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte, unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Über die Einsprüche entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den kommunalen Wahlausschuss lädt der Magistrat zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein. Mit der konstituierenden Sitzung endet die Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirates.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach **Vorlage: 95/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach:

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

§ 1

Name und Sitz

Der Seniorenbeirat – nachfolgend SBR bezeichnet – führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach“.

Er hat seinen Sitz im „Zentrum 60plus“ im Bürgerhaus, Gustav-Heinemann-Straße 3, 61267 Neu-Anspach.

§ 2

Rechtsstellung

Der SBR besteht zur Wahrnehmung der Interessen aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neu-Anspach, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nachfolgend Generation 60plus genannt.

Der SBR ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Der SBR ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen.

Die Mitarbeit im SBR erfolgt ehrenamtlich.

§ 3

Ziele und Aufgaben des Seniorenbeirats

Der SBR berät als Vertreter der Generation 60plus die politischen Gremien der Stadt Neu-Anspach in allen diese Personengruppe betreffenden Angelegenheiten.

Ziel des SBR ist es, in Neu-Anspach eine Lebensqualität im Alter zu erreichen, die für die Generation 60plus

- eine Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung,
- Teilhabe und Mitwirkung an gesellschaftlichen Prozessen in der Stadt,
- Integration in die Gesellschaft,
- Mobilität und altersgerechtes Wohnen,

bedeutet.

Zu seinen Aufgaben gehören daher

- die Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik der Stadt, insbesondere bei
 - Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste für die Generation 60plus, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen
 - Konzeption von altersgerechten Wohnformen
 - Verkehrsfragen
 - Fragen zur Sicherheit im Wohnumfeld
 - Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen kultureller und informativer Art
 - Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit politischen Organisationen und Fachgremien sowie die Vertretung in überregionalen Gremien.

§ 4

Rechte & Pflichten, Mitwirkung

Der SBR hat das Recht, zu allen Fragen, welche die Generation 60plus betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neu-Anspach fallen, stellen die städtischen Gremien dieses Recht sicher, indem sie den SBR vor ihren Entscheidungen informieren und ein Anhörungsrecht gewährleisten.

Das Informationsrecht des SBR wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in einer öffentlichen Sitzung zu beratenden Vorlagen, welche für den SBR von Interesse sein könnten, an den SBR mit einer angemessenen

Zeit zur Stellungnahme übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des SBR hindern die städtischen Gremien nicht an einer Beschlussfassung.

Soweit die Interessen der Generation 60plus betroffen sind, benennt der SBR sachkundige Personen bzw. Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen der städtischen Gremien. In den Sitzungen der Fachausschüsse besteht Rederecht.

Der SBR hat sich auf Wunsch des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung zu äußern.

Der SBR soll jährlich einen Tätigkeitsbericht über seine Arbeiten bzw. einen Bericht über die Lage der Generation 60plus den städtischen Gremien vorlegen.

Der SBR hat das Recht, Vorschläge an den Magistrat, an die Fachausschüsse sowie an die Stadtverordnetenversammlung zu allen Fragen, welche die Generation 60plus berühren, zu richten. Über die Vorschläge entscheidet das betroffene Gremium bei entsprechender Zuständigkeit.

Der SBR kann Wünsche, Anregungen und Anfragen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung, welche die Generation 60plus betreffen, an den Magistrat herantragen. Der Magistrat entscheidet selbstständig, ob er die Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehen, an andere Behörden und sonstige Stellen weiterleitet.

Die Mitglieder des SBR sind gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Der SBR steht gegenüber städtischen Gremien, anderen Organisationen und Gruppen sowie Medien als Gesprächspartner zur Verfügung. Öffentliche Aussagen sind als Meinungen der Beiratsmitglieder anzusehen, nicht als Meinung der Stadt Neu-Anspach.

§ 5

Wahl und Amtszeit des Seniorenbeirats

Das Wahlverfahren sowie das Wahlrecht sind in der Wahlordnung für den Seniorenbeirat in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

Es werden 11 Mitglieder in den SBR gewählt, diese sind alle stimmberechtigt. Der SBR kann zusätzlich bis zu 5 Mitglieder mit beratender Stimme wählen bzw. berufen.

Die Mitglieder des SBR werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit können sich die Mitglieder erneut zur Wahl stellen.

Eine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten SBR.

§ 6

Vorstand des Seniorenbeirats

Der SBR besteht aus den gewählten Mitgliedern.

Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in, eine/n Kassenführer/in sowie einen Pressewart/in. Dieser Personenkreis bilden den Vorstand des SBR. Die verbleibenden Mitglieder fungieren als Seniorenstadträte.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SBR.

Grundsätzlich entscheidet der SBR über alle Ausgaben. Der Vorstand ist ermächtigt, investive Ausgaben von bis zu 500,-- Euro pro Monat ohne vorhergehende Entscheidung durch den SBR zu tätigen. Dies gilt nur für das Abwehren von kurzfristig auftretenden wirtschaftlichen Gefahren sowie die Wahrnehmung von vorteilhaften Gelegenheiten. Der Vorstand ist verpflichtet, die jeweiligen Ausgaben bei der nächsten Sitzung des SBR zu vertreten und den Beschluss nachzuholen. Der/die Kassenführer/in berichtet regelmäßig bei den Sitzungen des SBR über die finanzielle Situation.

§ 7

Ehrungen

Mitglieder des SBR, die sich in ihrer ehrenamtlichen Beiratstätigkeit in besonderer Weise um die Generation 60plus verdient gemacht haben und nach Ablauf ihrer Amtszeit aus dem SBR ausscheiden, können zu Ehrenmitgliedern, bei innehaben einer besonderen Funktion, wie z.B. als Vorsitzende/r, zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Vorschlagsberechtigt ist der SBR, über den Antrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Ernennung erfolgt durch den Magistrat.

Die/der Ehrenvorsitzende bzw. die Ehrenmitglieder ist/sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des SBR teilzunehmen.

§ 8

Einberufung von Sitzungen

Der SBR hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

Zur konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl lädt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach ein.

Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende/r des SBR mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Tagesordnungspunkte werden mit der Einladung bekannt gegeben.

Eine Sitzung des SBR wird einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SBR, vom Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte gewünscht wird.

§ 9

Sitzungen des Seniorenbeirats

Die Sitzungen sind öffentlich.

Zu jeder Sitzung ist die Tagesordnung unter Angabe der Beratungspunkte auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach zu veröffentlichen.

Die Termine für die Sitzungen werden im Herbst eines Jahres für das Folgejahr abgestimmt und dann im Sitzungskalender der städtischen Gremien veröffentlicht.

Die Mitglieder des SBR sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung informieren sie rechtzeitig die/den Vorsitzende/n.

Der SBR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird zu Beginn einer Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, tritt der SBR unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen. Diese Sitzung soll innerhalb von 14 Tagen stattfinden. Bei dieser Sitzung ist der SBR ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift geführt. Der wesentliche Teil der Beratungen, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind aufzuführen. Die Niederschrift ist der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen. In dieser Sitzung ist über die Genehmigung der Niederschrift zu beschließen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des SBR können zu Beginn einer Sitzung Anträge stellen. Über deren Zulassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

In der Reihenfolge der Tagesordnung werden die einzelnen Beratungspunkte behandelt. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

Nach Abschluss der Beratung erfolgt die offene Abstimmung durch Handaufheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des SBR ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag/Beschluss abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort durch den/die Vorsitzende bekannt zu geben.

§ 10

Teilnahme anderer Vertreter an den Sitzungen des Seniorenbeirats

Berechtigt, an den Sitzungen des SBR teilzunehmen, sind

- die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung
- die Vertreterinnen und Vertreter des Magistrats
- ggf. vom Magistrat bestimmte Mitarbeitende der Verwaltung
- Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende des SBR.
-

Vertreter anderer Organisationen und Behörden können zu den Sitzungen des SBR eingeladen werden.

§ 11

Geschäftsführung und Kosten

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem SBR ausreichende Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt. Die finanziellen Möglichkeiten der Stadt sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des SBR erhalten von der Stadt für die Teilnahme an Sitzungen des SBR sowie Sitzungen der städtischen Gremien Sitzungsgelder sowie die Erstattung eines sonstigen Verdienstausfalles oder ähnliches nach der Entschädigungssatzung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Zahl der erstattungsfähigen Sitzungen des SBR ist auf max. 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§ 12

Versicherungsschutz

Die Mitglieder des SBR werden für die Dauer ihrer Amtszeit bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Unfälle im Rahmen der Eigenunfallversicherung der Stadt Neu-Anspach versichert. Sachschäden werden, wie bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern der städtischen Gremien, im Rahmen der Unfallfürsorge ersetzt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung für den SBR der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Antrag der Sportgemeinschaft Hausen auf mindestens hälftigen Erlass der Kostenbeteiligung für das Jahr 2022

Vorlage: 77/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kostenbeteiligung 2022 für die Sportgemeinschaft Hausen auf 5.860,- € festzusetzen. Dies entspricht einem Erlass von 50 %. Gleichzeitig wird festgestellt, dass der Einnahmenverzicht von 5.860,-€ im Haushalt im Bereich der Sportförderung aufgefangen werden kann.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.7 **2020-15,** **Sanierung** **Waldschwimmbad**
Vorstellung der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Bauleistungen
Vorlage: 121/2023

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung in den Bereich mit Aussprache verschoben. Der besseren Übersicht wegen erfolgt die Protokollierung an der ursprünglichen Stelle.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp führt aus, dass man aufgrund eines Schreiben von Herrn Helmut Becker, welches Anfang Mai über das elek. Sitzungssystem verteilt wurde, diesen TOP in den Bereich mit Aussprache überführt habe. In dem Schreiben gehe es darum, dass zusätzlich geprüft werden soll, bei der Neukonzeption des Waldschwimmbades eine Schwallbrause sowie Unterwasser-Massagedüsen zu installieren. Seine Fraktion möchte dieses Schreiben zum Prüfantrag erheben, weil man nicht sicher sagen könne, ob dies technisch jetzt noch möglich sei. Die Prüfung sei lohnenswert, denn dabei gehe es um eine gute Sache. Auch sei es schön, wenn man eine Anregung von engagierten Bürgern noch berücksichtigen könne.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer erklärt, seine Fraktion möchte beantragen, die vorhandene Beschlussvorlage um die Komponenten von zwei Schwallbrausen sowie Unterwasser-Massagedüsen an den Längsseiten des Beckens zu ergänzen. Diese waren in der eigentlichen Planung vorgesehen, sind aber leider in der Ausführungsplanung vergessen worden. Es war lang und breit beschlossen worden, um die Attraktivität des Neu-Anspacher Waldschwimmbades zu erhöhen und seit Anbeginn in der Planung im Gespräch.

Stadtverordneter Uwe Kraft von der CDU-Fraktion gibt an, seine Fraktion habe keine Probleme mit Prüfaufträgen. Jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesamtumsetzung der Maßnahme nicht negativ belastet werde, denn der Zeitplan sei knapp. Dankenswerterweise habe die Verwaltung die Baubeschreibung wie auch die Zuwendungsbescheide über das elek. Sitzungssystem zur Verfügung gestellt. Man habe auch in der Vorlage gelesen, dass die Baubeschreibung mit dem Förderverein NApS besprochen wurde. Und dort seien keine Massagedüsen enthalten. Er wiederholt, man habe kein Problem mit der Prüfung, unter der Voraussetzung, dass keine zeitliche Verschiebung der Gesamtmaßnahme geschieht, weil die Bauphase während der nächsten Winterpause über die Bühne gehen soll. Man wolle auch kein Risiko bezgl. der Gefährdung von Gewährleistungsdingen eingehen. Weiter erhebt seine Fraktion zum Antrag, folgende Ergänzung im 1. Absatz der Beschlussvorlage vorzunehmen, „auf Basis der vorläufigen Kostenschätzung“. Man wolle dies ergänzt haben, da bei einem Beschluss ohne Bezugnahme auf den gesamten Investitionsbereich theoretisch vergeben werden kann, ohne dass die haushaltmäßige Absicherung erfolgt. Im Bewilligungsbescheid sei zu lesen, dass förderfähige Kosten auf höchstens 1,424 Millionen Euro gedeckelt sind. Bei einer höheren Summe müsse man sich Gedanken machen, wie man den Rest finanziere.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, bittet die Fraktionen darüber nachzudenken, sich zu verständigen, die Ergänzung der CDU-Fraktion mit der Kostenschätzung und der Ausschluss eines Zeitverzugs sowie die Anträge der SPD-Fraktion und der FWG-UBN-Fraktion, welche in ihrem Antrag eine sehr harte Formulierung gewählt hat, die Dinge zusammenzubringen. Sonst habe man später drei einzelne Abstimmungen.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer erklärt, seine Fraktion wolle keinen Prüfantrag, sondern direkt die Umsetzung beschließen.

Bürgermeister Thomas Pauli macht deutlich, dass die beiden Schwallbrausen in der Planung vorhanden sind, sie sind nur nicht im Plan ersichtlich. Dies hat der Planer auch in der Vorstellung bestätigt. Damit sei dieser Teil des Antrags obsolet. Weiter habe man in den Unterlagen nachverfolgt, dass seit der 1. Zeichnung für das Bundesprogramm aus dem Jahr 2019, welche vorgelegt wurde, keine Unterwasser-Massagedüsen enthalten waren. Folglich wurden diese auch nie aus der Planung gestrichen. Bezgl. der Ergänzung der CDU-Fraktion führt er aus, dass die Finanzierung auf der durch die OFD geprüften Planung basiert. Alles, was nicht in der Planung enthalten ist, sei nicht zuwendungsfähig, auch wenn man unter der Gesamtsumme bleibe. Diese Dinge

sind somit selbst zu finanzieren. Und alle Dinge, welche über die geplanten Haushaltsmittel hinausgehen, werden sowieso der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion berichtet, dass bereits auf dem Dach des Schwimmbadgebäudes eine Photovoltaikanlage installiert sei. Er stellt den Antrag, zu prüfen, ob nicht auch die Dachfläche der Gaststätte dazu genutzt werden könne. Ggf. könne man auch einen Energiespeicher zur Pufferung installieren, damit die vorhandene Energie sinnvoll genutzt werden könne. Dieser Prüfantrag möge losgelöst von den zeitlichen Faktoren sowie den bestehenden Bundes- und Landesförderungen erfolgen.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses wiederholt, dass die vorliegende Planung abgestimmt sei. Es spreche aber nichts gegen eine Prüfung wie vom Kollegen Kulp vorgeschlagen. Er sei ja gleichzeitig auch der Vorsitzende vom AK Schwimmbad und könne deshalb sagen, er habe eine enge Abstimmung in der Planung und auch in der Ausführung mit Bürgermeister Thomas Pauli vereinbart. Er sei guter Dinge, dass auch der Amtsnachfolger dies ähnlich handhaben werde. Die Prüfung, welche der Kollege Kirberg beantragt habe, sei in Ordnung. Der Kollege Kraft habe richtig gesagt, dass kein zeitlicher Verzug eintreten darf. Seine Fraktion befürworte den Prüfantrag mit den Ergänzungen.

Bürgermeister Thomas Pauli weist darauf hin, wenn ein Prüfantrag komme, gehe dieser in den Magistrat, danach in die Fachausschüsse und dann wieder hierher in die Stadtverordnetenversammlung. Damit verliere man Zeit. Er wolle nicht, dass noch eine weitere Sitzungsrunde benötigt werde, denn sonst schaffe man den Baubeginn aufgrund der Ausschreibungsfristen, welche eingehalten werden müssen, im September nicht mehr. Die Sache mit der Photovoltaikanlage sei eine gute Idee, dies könne ein Thema für die neue Bürgerenergiegenossenschaft sein.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer gibt an, dass die Unterwasser-Massagedüsen ca. 5000 bis 7000 Euro kosten. Diese Summe könne der Bürgermeister aus einem Budget bezahlen, es sollte überhaupt kein Problem sein, das zu realisieren.

Stadtverordneter Andreas Moses schlägt vor, heute den Prüfantrag in den Bauausschuss zu verweisen. Zusätzlich solle man beschließen, dass der Bauausschuss zur endgültigen Entscheidung ermächtigt wird. Dann könne man bei einer kurzfristigen Sondersitzung des Bauausschusses eine Entscheidung ohne Zeitverlust herbeizuführen.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp macht einen Vorschlag, wonach die Ergänzung durch den Magistrat geprüft werden soll und eine endgültige Beschlussfassung durch den Magistrat erfolgen soll. Der Magistrat tage wöchentlich und man habe keinen Zeitverlust. Dies erhebt er zum Antrag.

Der Vorsitzende fragt die NBL-Fraktion, ob sie auch diesem Vorschlag zustimmen könne.

Stadtverordneter Andreas Moses antwortet, dass man damit einverstanden sei, wenn es die Mehrheit möchte.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer erklärt, man ziehe den ursprünglichen Antrag zurück und schließe sich dem neuen Antrag des Kollegen Kulp an. Der Magistrat könne dann eigenmächtig entscheiden.

Der Vorsitzende fasst zusammen, wonach der ursprüngliche Prüfantrag der SPD-Fraktion, ob Unterwasser-Massagedüsen installiert werden können, noch stehe. Je nach Ausgang der Prüfung entscheide der Magistrat selbstständig und erhält die Kompetenz der endgültigen Beschlussfassung in dieser Angelegenheit. Weiter werde der Beschlussvorschlag durch die Ausführungen bezgl. der vorläufigen Kostenschätzungen von der CDU-Fraktion ergänzt.

Über den artfremden Antrag der b-now-Fraktion bezgl. der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Gaststätte lasse er separat abstimmen.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die als Anlage beigefügte Ausführungsplanung für die Sanierung des Waldschwimmbades auf Basis der vorläufigen Kostenschätzung umzusetzen sowie die entsprechenden Bauleistungen auszuschreiben.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über den Investitionshaushalt 2023, I-Nr. 424-02-9, wo Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Sollten diese Haushaltsmittel nicht ausreichen, wird eine Beschlussvorlage zur Einzelgenehmigung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiter, den Magistrat mit der Prüfung zu beauftragen, ob nachträglich, jedoch völlig unabhängig von den bestehenden Bundes- und Landesförderungen, Unterwasser-Massagedüsen bei der Sanierung des Waldschwimmbades im Becken installiert werden können. Bei positivem Ergebnis der Prüfung kann der Magistrat in eigener Zuständigkeit diese Unterwasser-Massagedüsen beauftragen, es bedarf keiner weiteren Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiter, ebenfalls völlig losgelöst von der Sanierung des Waldschwimmbades und den bestehenden Bundes- und Landesförderungen, den Magistrat mit der Prüfung zu beauftragen, ob die vorhandenen Dachflächen der Gaststätte am Waldschwimmbad für die Installation einer Photovoltaik-Anlage genutzt werden können.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Punkte mit Aussprache

- 4.1 2020 - 17 Bebauungsplan Am Bächweg 3. Änderung
- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 13 BauGB
Vorlage: 82/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den von der Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2021 gefassten Aufstellungsbeschluss aufzuheben.
2. gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan Am Bächweg, 3. Änderung, Stadtteil Westerfeld im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstücke 56/2, 56/3, 56/5, 56/6, 56/7, 56/9, 57/3, 58/7, 58/8.

Planziel ist die Umwandlung des Dorfgebiets in ein Allgemeines Wohngebiet sowie der derzeit festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen zu Baufläche, um weitere Wohnbebauung zu ermöglichen.

3. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. mit den Eigentümern der Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 56/7 und Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 58/8 vor Einleitung des Verfahrens städtebauliche Verträge abzuschließen, die die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren, die Kosten für die Ver- und Entsorgung und die Sicherstellung des Untergrundes der jeweiligen Zufahrten (Privatstraßen) für den Brandschutz regelt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 4.2 2022 - 09 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Parkplatzfläche und Wohnbebauung
der Firma Adam Hall GmbH
- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 12 BauGB
Vorlage: 99/2023**

Für den Umweltausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Regina Schirner. Der Umweltausschuss habe diese Vorlage beschlossen, jedoch angeregt, dass die anhängenden Pläne zukünftig deutlicher und übersichtlicher zur Verfügung gestellt werden mögen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB auf dem Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 481 aufzustellen.

Planziel ist die Schaffung von Baurecht für die Adam Hall GmbH, um Parkplatzfläche und weitere Wohnbebauung zu ermöglichen.

2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. mit der Firma Adam Hall GmbH vor Einleitung des Verfahrens einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, die die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren und die Kosten für die Ver- und Entsorgung regelt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.3 2023-04 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us, 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB

Vorlage: 111/2023

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer gibt an, man habe in der Fraktionssitzung ausführlich diskutiert und sei zur Meinung gekommen, dass der m²-Preis von 150,-- Euro für ein urbanes Gebiet zu niedrig angesetzt sei. Allerdings wisse man auch um den Bedarf für ein Altenheim und betreutes Wohnen. Seine Fraktion möchte verhindern, dass dieses Objekt für Wohnraum genutzt werde, falls die Altenwohnanlage nicht mehr betrieben werde. Daher beantragt er, einen Passus in den städtebaulichen Vertrag mitaufzunehmen, wonach eine Nutzung lediglich als Altenwohnanlage zugelassen wird.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp möchte darauf hinweisen, dass es zwei Änderungen/Ergänzungen der Beschlussvorlage im Bauausschuss gegeben habe. Er möchte dem Ausschussvorsitzenden nicht vorgreifen, jedoch berichtet er, dass der Bauausschuss zusätzlich beschlossen habe, ein Mobilitätskonzept erstellen zu lassen sowie die Pflegenutzung im städtebaulichen Vertrag aufzunehmen. Deshalb halte er den Antrag des Kollegen Fleischer für obsolet, da es im Kern identisch sei.

Der Vorsitzende, Herr Holger Bellino, hat parallel in der vorliegenden Niederschrift nachgelesen und bestätigt die Ergänzungen des Kollegen Kulp. Auch er hält den Antrag der FWG-UBN-Fraktion für obsolet.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer erklärt, dass er den Begriff Pflegenutzung anders verstehe, aber wenn es so gemeint sei, dann sei der eigene Antrag obsolet. Wenn die Altenwohnanlage einmal nicht mehr bestehe, sollen aber auch keine teuren Wohnungen verkauft werden, bei einem ursprünglichen m²-Preis von 150,-- Euro.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp erklärt, es sei der Antrag der SPD-Fraktion im Bauausschuss gewesen, das Wort Pflegenutzung sei vielleicht unglücklich protokolliert. Man wolle, dass in Zukunft nur eine Pflegenutzung möglich ist.

Der Vorsitzende erklärt, man werde es später im Beschluss noch einmal deutlich herausstellen.

FDP-Stadtverordneter Stefan Ziegele hält es für wichtig, zu sagen, dass Neu-Anspach hier einem Musterbeispiel folgt, wie viele andere Städte auch, einem Muster der sozialen Auslagerung. Es sei ein Desintegrationsmuster, dass ältere Menschen aus der sozialen Mitte in ein Gewerbegebiet verlagert werden. Es ist ein Investitionsanliegen, was von außen auf die Stadt zukomme, aber man sollte trotzdem bedenken, dass hier vielleicht ein Fehler gemacht werde, was die Wohnlage betrifft. Es ist nicht nur weit weg, sondern umliegend wird weiterhin ein Gewerbegebiet sein, mit Immissionswerten in der Nacht, die 10 db höher liegen als an anderen

Stellen. Nach seiner Auffassung gehört solch eine Einrichtung nicht in ein Gewerbegebiet. Weiter führt er aus, dass der Investor überwiegend Wohnbebauung verfolge. Auch die Errichtung von Pflegewohnen fällt nach der Baunutzungsverordnung in den Bereich Wohnen. Er wünscht die Verhandlung eines höheren Grundstückspreises in Form einer Mischkalkulation, worin der Gewerbewert und der Wohnwert berechnet werde. Abschließend sei es für ihn ein bisschen verstörend, wenn man die Diskussion zum Hochtaunusstift verfolge und die Diskussion hier zur Anlage. Er habe dabei das Gefühl, es werden unterschiedliche Maßstäbe zur Beurteilung und Bewertung dieser Investitionsanliegen angesetzt.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses weist darauf hin, dass man heute nichts Endgültiges beschließe, lediglich den Aufstellungsbeschluss und die Tatsache, dass ein städtebaulicher Vertrag entworfen werden muss. Dieser komme dann wiederum in die Gremien und müsse beraten und beschlossen werden. Der Grundstücksstreifen sei katastrophal bebaubar, man könne froh sein, wenn man überhaupt 150,- Euro bekomme. Er stellt folgende Frage und bittet um Antwort im Protokoll. Nach Vorgabe von HessenMobil dürfe ein 20 Meter breiter Streifen entlang der Landesstraße nicht bebaut werden. Der Magistrat möge sich erkundigen, ob auf diesem 20-Meter-Streifen eine Errichtung einer parkähnlichen Anlage, ggf. mit Einzäunung, erfolgen dürfe, damit der Betreiber diese Fläche auch sinnvoll für die Bewohnerinnen und Bewohner nutzen könne. Dies sei eine wesentliche Frage für den weiteren Verlauf des gesamten Projekts.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp erhebt die Frage und Ausführung des Kollegen Moses zum Antrag. Der Magistrat solle eine Ausnahmegenehmigung bei HessenMobil beantragen, um die Nutzung auf dem 20-Meter-Streifen zu ermöglichen.

Antwort der Verwaltung:

Auf schriftliche Anfrage bei HessenMobil am 01.06.2023 erhielt der Magistrat am 27.06.2023 folgende schriftliche Antwort, welche hier – vorab – mitgeteilt wird.

Der Gestaltungsmöglichkeit einer Parkanlage in der Bauverbotszone des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us“ kann als Ausnahmegenehmigung von Hessen Mobil, unter den nachfolgend genannten Maßgaben, grundsätzlich eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden:

- Die im Bebauungsplan festgesetzten Sichtdreiecke müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit freigehalten werden. D.h. hier ist nur eine Bepflanzung mit niedrigwachsenden Stauden / Büschen o.ä. (max. 60-80 cm Wuchshöhe) zulässig, die die Funktion der Sichtdreiecke nicht einschränken. Sichtbehindernde Bäume o.ä. sind in diesem Bereich nicht zustimmungsfähig.
- Bei der Anpflanzung von Bäumen zum Fahrbahnrand der L 3270 sind die erforderlichen Sicherheits-Mindestabstände zur Landesstraße zu beachten. Alternativ muss die Einrichtung entsprechender Schutzeinrichtungen zu Lasten des Verursachers geprüft werden.
- In der Bauverbotszone dürfen keine genehmigungsrelevanten Ersatzpflanzungen / Ausgleichsflächen o.ä. angelegt werden.
- Im Fall eines Straßenausbaus der angrenzenden L 3270 (Fahrspur / Radweg) ist die Parkanlage in erforderlichem Umfang zu Lasten des Verursachers wieder zurückzubauen.
- zusätzliche Zugänge/Zufahrten zur Parkanlage von der L3270 sind nicht zustimmungsfähig. Die Erschließung kann nur rückwärtig, aus dem Gewerbegebiet erfolgen.
- Eine abschließende Beurteilung und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von Hessen Mobil kann nur auf Grundlage einer aussagekräftigen, prüffähigen Detailplanung erfolgen.

Der Vorsitzende fasst zusammen, dass er auf Basis der Ergänzungen des Bauausschusses abstimmen lassen werde. Die Nutzung als Altenwohn- und Pflegeheim werde deutlich herausgestellt. Vorab lasse er über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Magistrat eine Ausnahmegenehmigung bei HessenMobil beantragen soll, wonach der Grundstücksstreifen der bestehenden 20-Meter-Bauverbotszone doch für eine Park-/Gartenanlage genutzt werden kann.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiter,

1. gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us, 1. Änderung“, Stadtteil Westerfeld im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung aufzustellen.

Planziel ist die Umwandlung des Gewerbegebietes in ein Urbanes Gebiet, um eine Altenwohnanlage zu ermöglichen.

2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. mit der Taunus Sparkasse Neu-Anspach vor Einleitung des Verfahrens einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, der die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren regelt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt darüber hinaus, ein Mobilitätskonzept erstellen zu lassen sowie die Nutzung des Gebäudes als Alten- und Pflegewohnheim im städtebaulichen Vertrag deutlich herauszustellen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4.4 Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach in der Fassung vom 01.07.2021

Vorlage: 101/2023

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe diese Vorlage, wie auch die beiden Vorlagen zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten, gemeinsam beraten und jeweils einstimmig beschlossen. Ergänzend habe der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, dass bis zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eine Kostenkalkulation vorgelegt werde, aus der der Kostendeckungsgrad hervorgehe. Zusätzlich solle diese Kostenkalkulation mit Spalten zu 5%- und 10%-Kostensteigerungen und deren Auswirkungen auf die Gebühren versehen sein.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) folgende

1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach, Gustav-Heinemann-Str. 3, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.07.2021

§ 1 Erhebung der Benutzungsentgelte

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Entgeltpflicht, Entgeltabwicklung und Kautions

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Trainingsstunden/Feiern usw. belegen.

- Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.
- Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00€ in bar zu verlangen.

§ 3 Mehrwertsteuer

Zu allen Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

§ 4 Entgelthöhe

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen, andere Kommunen usw. diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
- Die unter §4, Nr.2 aufgeführten Nutzenden, wenn diese die Räumlichkeiten über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus belegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielpho- raum	Clubraum1	Clubraum2
Grund- preis	218,06 €	67,25 €	285,32 €	101,90 €	91,71 €	65,21 €	56,04 €	56,04 €
Stunden- preis*	15,58 €	4,80 €	20,38 €	7,27 €	6,55 €	4,65 €	4,00 €	4,00 €

2. Der **doppelte Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielpho- raum	Clubraum1	Clubraum2
Doppelter Grund- preis	436,12 €	134,50 €	570,64 €	203,80 €	183,42€	130,24 €	112,08 €	112,08 €
Doppelter Stunden- preis*	31,16 €	9,60 €	40,76 €	14,54 €	13,10 €	9,30 €	8,00 €	8,00 €

3. Der **halbe Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Die Pächterin oder den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus, ausgenommen der in §4, Nr.2 genannten Nutzenden

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal und Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielpho- raum	Clubraum1	Clubraum2
Ermäßigter Grundpreis	109,03 €	33,62 €	142,66 €	50,95 €	45,85 €	32,60 €	28,02 €	28,02 €
Ermäßigter Stundenpreis*	7,78 €	2,40 €	10,19 €	3,63 €	3,27 €	2,32 €	2,00 €	2,00 €

* Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde.

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig.

§ 5 Zusätzliche Leistungen

1. Die Überwachung und/oder Bedienung der technischen Anlagen (Ton und Licht) werden von der Haustechnik übernommen. Wird bei einer Veranstaltung zusätzliches Haustechnikpersonal notwendig oder wird dies von den Nutzenden gewünscht, wird ein Entgelt pro Nutzung/Stunde von 45,85€ fällig.
2. Für das vorhandene technische Equipment und sonstige Gegenstände werden die folgenden Entgelte pro Nutzung und Tag berechnet.

Ausstattung/Gegenstand	Zahlbetrag pro Nutzung/Tag/Stück
Beamer mit Leinwand	30,57€
Mobile Leinwand	10,19€
Funkmikrofon	15,28€
Mikrofon mit Kabel	10,19€
Tonanlage mobil mit Aufbau	30,57€
Flip-Chart mit Papier	10,19€
Moderatorenkoffer/Zubehör	20,38€
Flügel	101,90€
Bühnenpodest	15,28€

3. Der Magistrat behält sich vor, veraltete Geräte durch zeitgemäßes Equipment zu ersetzen und eine dementsprechende Preisanpassung vor zu nehmen.
4. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an (ausgenommen sind die Zeiten für den Auf- und Abbau):
 - Für Nutzende nach §4, Nr.1 1,83€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §4, Nr.2 3,66€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §4, Nr.3 0,91€ pro Stunde

§ 6 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §4 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind in der Regel Übergabeprotokolle zwischen den Nutzenden und den Haustechnikern anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

§ 7 Reinigungskosten

Die Nutzenden haben die angemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§ 8 Kegelbahnen

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt der Pächterin bzw. des Pächters des Restaurants im Bürgerhaus.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.5 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg - in der Fassung vom 01.07.2021

Vorlage: 109/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) folgende

1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg, Höhenstr.1, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.07.2021

§ 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Entgeltspflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelte	Saal	Besprechungsraum	Küche
Grundpreis	116,16 €	16,30 €	14,26 €
Stundenpreis*	8,28 €	1,16 €	1,01 €
Ermäßigter Grundpreis	58,08 €	8,15 €	7,13 €
Ermäßigter Stundenpreis	4,14 €	0,58 €	0,50 €
Erhöhter Grundpreis	174,24 €	24,45 €	21,39 €
Erhöhter Stundenpreis	12,44 €	1,74 €	1,52 €

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Rod am Berg

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

5. Der **Grundpreis** fällt an für:
 - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
 - Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
 - Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
 - Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
6. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:
 - Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
 - Auswärtige Nutzende
 - Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
7. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:
 - Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
 - Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
 - Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
 - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten
8. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
9. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.
10. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf-und Abbau zum Termin:
 - Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,12€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,68€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,56€ pro Stunde

11. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

§ 3 Sonstige Regelungen

5. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
6. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
7. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
8. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

§ 4 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§ 5 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlungsbeträgen geschuldet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.6 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnstach - in der Fassung vom 01.07.2021

Vorlage: 110/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S.90, 93) folgende

1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnstach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.07.2021

§ 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnspach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Entgeltspflicht, Entgelthöhe und Kautio

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelt	Saal	Besprechungsraum	Küche	Thekenbereich	Theke und Küche
Grundpreis	142,66 €	48,91 €	16,30 €	28,53 €	44,83 €
Stundenpreis*	10,19 €	3,49 €	1,16 €	2,03 €	3,19 €
Ermäßigter Grundpreis	71,33 €	24,45 €	8,15 €	14,26 €	22,41 €
Ermäßigter Stundenpreis	5,09 €	1,74 €	0,58 €	1,01 €	1,59 €
Erhöhter Grundpreis	213,99€	73,35 €	24,45 €	42,78 €	67,25 €
Erhöhter Stundenpreis	15,28 €	5,23 €	1,74 €	3,05 €	4,80 €

Tabelle 2: Entgelttabelle DGH Hausen

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.
6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf-und Abbau zum Termin:
 - Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,30€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,95€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,65€ pro Stunde
7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

§ 3 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

§ 4 Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15,28€ zu entrichten.
2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.
 - Schwein, Färse 45,85€
 - Kalb, Schaf oder Ziege 30,57€
 - Rind 68,78€
3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.
4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§ 5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§ 6 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.7 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters vom 12.03.2023 sowie der Stichwahl vom 26.03.2023 gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz (KWG)

Vorlage: 115/2023

Wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen ist Stadtverordneter Birger Strutz während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei der Stadtverordnete Birger Strutz wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, die Direktwahl des Bürgermeisters vom 12.03.2023 sowie die Stichwahl vom 26.03.2023 gemäß § 50 KWG in Verbindung mit § 74 KWO für gültig zu erklären.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Mitteilungen des Magistrats

5.1 Friedhofsstatistik 2022

Vorlage: 51/2023

Mitteilung:

Auf Wunsch des Magistrats wird ab sofort jährlich eine Statistik über die Bestattungs- und Grabstättenarten auf den fünf Neu-Anspacher Friedhöfen veröffentlicht.

Zum besseren Vergleich bzw. zum Erkennen einer Entwicklung sind die vergangenen Jahre mitaufgeführt.

5.2 Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Prüfung auf Errichtung von 30 Wohnungen auf dem Grundstück Eppsteiner Weg (derzeitiger Spielplatz)

Vorlage: 52/2023

Mitteilung:

Zur Prüfung des o.g. Antrags wurden mehrere Investoren seitens der Verwaltung um Vorlage eines Angebotes gebeten.

Sowohl die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH als auch die BPD Immobilienentwicklungs GmbH konnten unter den gegebenen Rahmenbedingungen kein Angebot mit einer Kaltmiete unter 10 €/ m² anbieten. Die Ablehnungsschreiben sind dem Anhang beigefügt.

Ein weiterer privater Investor wurde ebenfalls zur Realisierbarkeit von bezahlbarem Wohnraum auf dem Grundstück gefragt, dieser lehnte jedoch mündlich ab.

5.3 Statistik Bücherei 2022

Vorlage: 83/2023

Mitteilung:

Dieser Mitteilung ist die Bibliotheksstatistik über den Bestand und die Entleihungen vom 01.01.2022 – 31.12.2022 beigefügt.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Bestand an Printmedien leicht verringert, wogegen der Bestand an Non-Book-Medien zugenommen hat, so dass sich der Medienbestand insgesamt leicht erhöht hat.

Während die Entleihungen in 2021 insgesamt auf 54.438 beziffert wurden, betragen sie in 2022 insgesamt 44.481, sind also um 9.957 Entleihungen gesunken und haben somit wieder den „Vor-Corona-Stand“ erreicht. Zur weiteren Übersicht sind Vergleichszahlen aus den Jahren 2018 – 2022 als Tabelle dieser Mitteilung angefügt.

Die Bücherei organisiert selbst keine Veranstaltungen. Diese werden ehrenamtlich von den „Freunden der Stadtbücherei Neu-Anspach“ durchgeführt. Eine Übersicht über die Anzahl von Veranstaltungen seit dem Jahr 2010 ist ebenfalls dieser Mitteilung beigefügt.

Im letzten Jahr sind insgesamt sieben Veranstaltungen der „Freunde der Stadtbücherei Neu-Anspach“ durchgeführt worden. Dazu gehörten der große Flohmarkt, die Karikaturenausstellung des Vereins zur Förderung der internationalen Beziehungen und eine Aktion rund um eine große Medienspende in Zusammenhang mit Flüchtlingen aus der Ukraine. Vom Förderverein wurden zusätzlich vier Termine zum Erlangen eines Büchereiführerscheins mit einer städtischen Kindertagesstätte durchgeführt.

Für das Jahr 2023 sind vom Förderverein bisher nur der große Bücherflohmarkt im Mai und eine Lesung in Kooperation mit der Buchhandlung Weddigen im Herbst geplant. Lesungen in der Bücherei finden bereits seit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2019 nicht mehr statt.

5.4 Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt Investitionszuschuss zum Bau einer neuen Pergola Vorlage: 91/2023

Mitteilung:

Die Evangelische Kirchengemeinde Anspach hat mit Schreiben vom 10.03.2023 mitgeteilt, dass durch eine regelmäßig stattfindende Begehung in der Kita Unterm Himmelszelt deutliche Schäden am Gebäude im Zusammenhang mit der Markise, die starken Kräften ausgesetzt ist, entstanden sind. Ein hinzugezogener Statiker warnt vor dem weiteren Gebrauch und dem damit verbundenen Sicherheitsrisiko.

Da die Rückseite des Kindergartens aber der vollen Sonnenstrahlung ausgesetzt ist, wird ein alternativer Sonnenschutz benötigt, um die Kinder und das Personal zu schützen.

Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang der Bau einer Pergola mit Ständern, da diese die Kräfte nicht weiter auf das Gebäude überträgt. Die Kirchengemeinde sieht einen dringenden Handlungsbedarf und weist darauf hin, dass die Maßnahme nicht bis zu den nächsten Haushaltsberatungen warten kann. Das Freigelände

könne ansonsten nicht genutzt werden, so dass die Maßnahme zeitnah gestartet werden soll. Die Kosten hierfür wurden auf ca. 25.000,00 € geschätzt, zuzüglich der Kosten für die Verankerung der Pfosten im Boden.

Gemäß § 7 des Kindertagesstättenbetriebsvertrages beteiligt sich die Stadt an baulichen Unterhaltungen und Investitionen mit 50 %. Da aber für das Haushaltsjahr 2023 keine Mittel zur Verfügung stehen, müsste die Investition bei den Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2024 vorgemerkt werden. Die Kirchengemeinde wird hierzu überprüfen, ob Rücklagen zur Verfügung stehen und hat signalisiert, dass sie bereit ist, in Vorlage zu treten.

Eine Planung und Kostenkalkulation wird der Verwaltung von der Kirchengemeinde noch vorgelegt.

5.5 Sachstandsbericht zu den ISEK-Arbeitsgruppen aus dem Jahr 2022

Vorlage: 93/2023

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.08.2020 die Richtlinien für Arbeitsgruppen und Arbeitskreise der Stadt Neu-Anspach beschlossen. Am 01.01.2021 sind diese in Kraft getreten.

In den Richtlinien ist festgelegt, dass die Arbeitsgruppen eine Mitgliederanzahl von mindestens 5 Personen aufweisen und mindestens zwei Sitzungen im Jahr abhalten müssen. Der Nachweis erfolgt durch die regelmäßige Zusendung der Protokolle an die Stadt Neu-Anspach. Die Arbeitsgruppen gelten, bei Unterschreitung der Mindestanzahl an Mitgliedern oder wenn nicht mindestens zwei Sitzungen im Laufe eines Jahres stattfinden, als aufgelöst.

Die Arbeitsgruppe „Siedlungsentwicklung und Wohnen“ hat im Jahr 2022 drei Arbeitsgruppentreffen abgehalten und die Arbeitsgruppe „Neue Mitte – Walter-Lübcke-Platz“ hat sich zwei Mal getroffen. Die Protokolle sind als Anlage beigefügt.

Die AG „Klima und Umwelt“ hat im Jahr 2022 kein Arbeitsgruppentreffen vorgenommen. Anfang des Jahres wurde die Arbeitsgruppensprecherin auf den Umstand hingewiesen. Daraufhin hat sie noch ein kurzfristiges Treffen angesetzt. Bei diesem Treffen waren jedoch keine 5 Teilnehmer anwesend. Die Arbeitsgruppe „Klima und Umwelt“ wird nicht aufgelöst, sie erhält erneut den Hinweis, dass mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen, mit mindestens 5 Teilnehmern, pro Jahr abzuhalten sind. Zum Beispiel können dafür auch digitale Kanäle eingesetzt werden. Diese Treffen sind jedoch dringend im Jahr 2023 umzusetzen.

5.6 Erleichterung und Klarstellung der brandschutzrechtlichen Vorgaben für Solaranlagen auf Dächern

Vorlage: 105/2023

Mitteilung:

Durch Änderungen des Hessischen Energiegesetzes und der Hessischen Bauordnung (GVBl. 2022 S. 571) wurden u.a. auch die bauordnungsrechtlichen Regelungen im Bereich der brandschutzrechtlichen Anforderungen für Solaranlagen (§ 35 Abs. 5 HBO) angepasst.

Nach den brandschutzrechtlichen Vorgaben sind Solaranlagen so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Brandabschnitte und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Hierbei werden folgende Regelungen unterschieden:

- Zu Brandwänden und zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, dürfen ohne Abstand errichtet werden Solaranlagen und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn diese Wände sie um mindestens 0,30 m überragen,
- Zu Brandwänden und zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, dürfen ohne Abstand errichtet werden Solaranlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Glas-Glas-Module),

- Zu Brandwänden und zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen Solaranlagen, die mit maximal 0,30 m Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind und nicht unter die vorgenannten Regelungen fallen, einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten.
- Zu Brandwänden und zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen einen Abstand von mindestens 1,25 m einhalten Solaranlagen und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht unter die vorgenannten Regelungen fallen

Durch die Neuregelung der brandschutzrechtlich erforderlichen Abstände kann für Solaranlagen, je nach der konkreten technischen Ausgestaltung und Aufstellung der Anlage sowie der baulichen Ausgestaltung der nachbarlichen Brandwand, gänzlich auf einen Abstand zur Brandwand verzichtet bzw. der Abstand zur Brandwand auf bis zu 0,5 Meter reduziert werden. Die zuvor erforderliche Beantragung einer Abweichungsentscheidung für die Abstandsreduzierung ist damit für einen Großteil der Solaranlagen nicht mehr erforderlich.

5.7 Errichtung von Luftwärmepumpen in den Abstandsflächen wesentlich erleichtert Aktueller Leitfaden Luftwärmepumpen erlassen

Vorlage: 106/2023

Mitteilung:

Ganz im Zeichen der Energiewende werden in Hessen bereits eine große Anzahl von Wärmepumpen betrieben, um Gebäude unter Nutzung der Umgebungswärme nachhaltig und ressourcenschonend zu beheizen. Mit den zunehmend spürbaren Auswirkungen der klimatischen Veränderungen und der Versorgungsunsicherheit bei den fossilen Brennstoffen steigt die Beliebtheit der Anlagen und damit auch der Wunsch nach rechtlicher Klarheit bei der Planung.

Dem hat der Landesgesetzgeber mit der Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 22. November 2022 (GVBl. 2022, S. 571) Rechnung getragen und die Errichtung von Luftwärmepumpen in den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen vor allem in stark verdichteten Gebieten wesentlich erleichtert.

Wärmepumpen mit einer Höhe von bis zu zwei Metern dürfen in den Abstandsflächen von Gebäuden und zur Nachbargrenze stehen und lösen selbst keine Abstandsflächen aus. Mit erfasst sind Fundamente und Einhausungen. Für Wärmepumpen in den Abstandsflächen zur Nachbargrenze gilt dies nur, soweit sie mit maximal drei Metern Länge entlang der Nachbargrenze stehen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Luftwärmepumpe beurteilt sich jedoch nicht ausschließlich nach dem Bauordnungsrecht. Bei der Wahl des richtigen Aufstellortes und gegebenenfalls erforderlicher technischer oder baulicher Maßnahmen sind insbesondere hinsichtlich der Betriebsgeräusche zusätzliche Vorgaben aus dem Immissionsschutzrecht und Bauplanungsrecht zu beachten.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) und das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz haben einen gemeinsamen Leitfaden zur Errichtung und zum Betrieb von Luftwärmepumpen herausgegeben.

Den Leitfaden (Stand: 01.03.2023) findet man auf der Homepage des HMWEVW in der Rubrik Wohnen + Bauen bei „Bauvorschriften – Die Hessische Bauordnung“ im Downloadbereich.

5.8 Wettbewerb – Die bundesweite Photovoltaik-Challenge und PV-Zubau in Neu-Anspach

Vorlage: 107/2023

Mitteilung:

Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt hat zur Teilnahme der Stadt Neu-Anspach am Wettbewerb (Bundesweite Photovoltaik-Challenge) und über den aktuellen PV-Zubau einen Vermerk (siehe Anlage) erstellt.

5.9 Vorläufige Kenntnisnahme über den Bedarf- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 119/2023

Mitteilung:

Der Bedarf- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach wird den städtischen Gremien vorab zur Kenntnis gegeben.

Formell ist noch die Stellungnahme der Fachaufsicht (Kreisbrandinspektor) nötig. Diese wird – voraussichtlich bis zur nächsten Sitzungsrunde – eingeholt. Danach wird der Bedarf- und Entwicklungsplan zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Einleitung des anhängenden Planes verwiesen.

6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

7. Anfragen und Anregungen

8. Sonstige Anfragen und Anregungen

8.1 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Fabian Schmidt fragt nach dem Stand der freien Mittel zum Programm „Zukunft Innenstadt“. Hierzu seien einige Ideen vorhanden.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass es Ideen gab, welche mit dem Gewerbeverein und der Arbeitsgruppe Walter-Lübcke-Platz abgestimmt waren. Daraus sei dann eine Vorlage entstanden, welche die Beschaffung mobiler, bepflanzter Sitzmöglichkeiten zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität vorsah. Die Vorlage kam aber nicht in diese Sitzungsrunde, weil der Magistrat entschieden habe, zuerst den Gestaltungswettbewerb abzuwarten.

Stadtverordneter Fabian Schmidt fragt nach, ob man damit nicht den Mittelabruf riskiere. Denn eine Bestellung bzw. Lieferung brauche heutzutage sicher eine gewisse Zeit.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass zum Ende des Jahres alle Maßnahmen abgerechnet werden. Und wenn dann die Rechnung bzw. Lieferung nicht erfolgt sei, sei die 82,5 %ige Förderung verloren.

9. Einführung, Verpflichtung, Vereidigung und Ernennung des neu gewählten Bürgermeisters Aushändigung der Ernennungsurkunde an Herrn Birger Strutz

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, möchte sich kurzfassen und zunächst im Namen der Stadtverordnetenversammlung einen Dank an alle drei Kandidaten, Amtsinhaber Thomas Pauli, Birger Strutz und Gerd Hillen, aussprechen. Einen Dank dafür, dass sie sich zur Wahl gestellt haben. Wer das schon einmal hinter sich hat, der weiß, dass es keine Selbstverständlichkeit ist, dass es nicht einfach ist, denn man stellt sich in der Tat den Fragen und Anregungen der Bürgerschaft. Am Ende hat man einen Grund zur Freude oder eben nicht. Das wissen aber alle Kandidaten vorher und umso dankbarer sei er, dass es immer wieder Menschen gebe, die sagen, ich stelle mich zur Wahl. Nur dann kann die Demokratie gelebt werden.

Der Vorsitzende verliest den Diensteid, welchen Birger Strutz nachspricht. Der Vorsitzende verpflichtet Herrn Birger Strutz per Handschlag auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Amtspflichten und die

Wahrung der in Deutschland und Hessen geltenden Gesetze. Er freue sich auf die Zusammenarbeit, wünscht dem neuen Bürgermeister Birger Strutz eine glückliche Hand und immer einen guten Draht im Magistrat, in die Verwaltung und auch zur Stadtverordnetenversammlung.

Bürgermeister Thomas Pauli verliest die Ernennungsurkunde und übergibt diese an seinen Amtsnachfolger. Die sechsjährige Amtszeit von Herrn Birger Strutz beginnt am 01.07.2023.

Der neue Bürgermeister Birger Strutz hält eine kleine Ansprache. Sein Redemanuskript ist wie folgt wiedergegeben:

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Thomas Pauli,
sehr geehrte Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats,
liebe Neu-Anspacherinnen und Neu-Anspacher,
liebe Gäste!

Mit großer Dankbarkeit und Demut habe ich am 26. März in diesem Jahr das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in Neu-Anspach erfahren dürfen. Es ist Auftrag und Vertrauen zugleich. Heute, knapp zwei Monate später, bin ich als Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach vereidigt worden. Für mich eine besondere Ehre, dessen Bedeutung ich mir sehr wohl bewusst bin. Das Amt werde ich am 01. Juli 2023 mit großer Vorfriede, aber auch mit großem Respekt antreten. Vieles wird neu sein, viele Erwartungen sind vorab gesetzt. Ich bitte jetzt schon um Geduld und Verständnis, wenn nicht alle Termine und gewünschten Gespräche in den ersten Tagen meines Amtsantritts umgesetzt werden können. Dazu sind die neuen Aufgaben zu vielfältig und Neu-Anspach mit seinen Stadtteilen zu aktiv.

Aber ich kann Ihnen eines für meine Amtszeit versprechen: ich werde Bürgermeister aller Neu-Anspacherinnen und Neu-Anspacher sein, Bürgermeister für alle vier Stadtteile, sei es Rod am Berg, Westerfeld, Hausen und Anspach. Denn Neu-Anspach sind wir alle. In die neue Aufgabe werde ich hineinwachsen müssen und Sie werden alle erleben, wie Ihr neuer Bürgermeister mit Ihnen zusammenwachsen wird. Aber naturgemäß werden wir auch gemeinsam altern. Ich werde nicht alle Problemfelder sofort und alleine lösen können. Verlassen können Sie sich aber auf meine Bereitschaft zum Dialog, zur Kommunikation, zur Transparenz und zur Lösung von Problemen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, meine neue Aufgabe ist sehr anspruchsvoll und eine große Herausforderung, der ich mir sehr bewusst bin. In diesem Amt wird man es wahrscheinlich nicht allen Recht machen können und bereits der Versuch kann zum Scheitern verurteilt sein. Eines werde ich Ihnen versprechen: Alle Entscheidungen werden sachorientiert und mit Überzeugung getroffen. Sie alle erfahren von mir jederzeit den Grund, warum nicht immer alle individuellen Interessen gleichermaßen berücksichtigt werden können. Denn mein Auftrag ist klar: Das Gemeinwohl für unsere Stadt muss stets Maßgabe allen Handelns und Entscheidungsgrundlage sein.

Die Stadt Neu-Anspach befindet sich momentan in einer guten Ausgangssituation, zu der auch maßgeblich die Leistungskraft unserer heimischen Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger beigetragen haben. Die Steuereinnahmen liegen auf einem hohen Niveau und geben der Stadt wieder den erforderlichen Handlungsspielraum. Gleichzeitig bleibt aber verantwortliches Wirtschaften und Sparen angesagt. Durch die gemeinsame Arbeit von Stadtverwaltung, Bürgermeister, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sind einige wichtige Punkte angestoßen worden. Ich bin froh, an diesen Punkten als Stadtverordneter schon mitgewirkt zu haben, sodass jetzt ein nahtloses Weiterarbeiten und Umsetzen in meiner neuen Funktion als Bürgermeister einfacher möglich ist.

Meinem Amtsvorgänger Thomas Pauli danke ich dafür, dass er auch in den letzten Monaten an der Entwicklung unserer Stadt gearbeitet hat und so durch den Wechsel im Amt des Bürgermeisters keine unnötige Zeit verloren geht. Mit ganzer Kraft möchte ich an Begonnenem und an Zukünftigem anfangen zu arbeiten und diese Arbeiten fortsetzen. Wenn Sie mich fragen, wofür steht Neu-Anspach zukünftig, dann antworte ich Ihnen: Attraktives Wohnen, Arbeiten in einer schönen Natur. Die Rahmenbedingungen, unter denen wir es erreichen, sind besonders der demographische Wandel, das Wachstum der Metropolregion RheinMain, die sich verändernden Wohn-/Lebensbedingungen und die angespannte Finanzlage.

Um dieses Ziel unter diesen Rahmenbedingungen zu erreichen, möchte ich daran arbeiten, dass alle Generationen in ihren jeweiligen Lebensabschnitten eine gute Perspektive zum Leben in unserer Stadt haben. Hierzu zählt die Schaffung von attraktiven und barrierefreien Wohnungen, einem Seniorenheim mit angegliedertem betreuten Wohnen, die Modernisierung unseres Waldschwimmbades. Die intensive

Abarbeitung des von unseren Bürgerinnen und Bürgern begleiteten ISEK 2040 und die Belegung der neuen Mitte. Ohne ein breites Angebot von Wohnraum finden Jugendliche, Familien, Alleinstehende, Seniorinnen und Senioren keine Heimat in unserer Stadt. Und diese Heimat ist wichtig, bindet sie doch den Bürger erst räumlich und dann emotional an seine Stadt. Wie sagte der Philosoph Karl Jaspers so treffend: Heimat ist da, wo ich verstehe und wo ich verstanden werde.

Für junge Menschen ist der Bildungsstandort Neu-Anspach unbedingt zu erhalten und weiterzuentwickeln, um auch in der Region ein attraktives Angebot machen zu können. Für die kleinen Menschen ist es wichtig, weiterhin die Qualität und die Quantität unserer Kindertagesstätten aufrecht zu erhalten. Denn sie sichern im besonderen Maße das Familienleben in der Stadt und den Stadtteilen. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Unternehmerinnen und Unternehmer, aber auch für die Stadt Neu-Anspach sind wohnortnahe Arbeitsplätze und eine gute Verkehrsinfrastruktur von besonderer Bedeutung. Zumal der Erhalt und die Ansiedlung von Unternehmen zukünftig noch herausfordernder sein wird.

Schlussendlich ist es für die älteren Menschen in Neu-Anspach sehr wichtig, dass die Stadt ihnen eine Perspektive, Wohnraum und Aktivitäten bieten kann. Für alle Generationen sind eine breite medizinische und pflegerische Versorgung bedeutsam und sorgen für den Standortvorteil einer Kommune wie Neu-Anspach. Nur durch den Zusammenhalt aller Generationen kann eine Stadt stark und zukunftsfähig sein.

Weiterhin möchte ich den Fokus auf die Förderung und Unterstützung des Ehrenamts, die Modernisierung des Waldschwimmbads, eine solide Finanzpolitik, die Entwicklung unserer neuen Mitte sowie der Digitalisierung, u.a. durch eine digitale und bürgerfreundliche Verwaltung, legen. Dies sind nur einige Stichworte, welche die gemeinsame Arbeit von Bürgermeister, der Stadtverwaltung, des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgerinnen und Bürger skizzieren soll. Denn für mich ist eines klar: Nur zusammen gelingt es uns, Neu-Anspach und seine Stadtteile erfolgreich in die Zukunft zu führen.

Alleine kann das keiner. Auch kein Bürgermeister. Und gerade darin liegt auch die Stärke Neu-Anspachs: Wir kennen uns und die Stärken und Herausforderungen unserer Stadt. Wenn wir uns alle in den Dienst unserer Stadt stellen, dann ist mir auch um die Zukunft unserer Stadt nicht bange. Miteinander, nicht gegeneinander lautet das Erfolgskonzept. Konkret werde ich in meiner neuen Aufgabe als Bürgermeister bereits in den ersten Arbeitswochen alle Hände voll zu tun haben. Mit dem Start der Vorbereitungen der 750-Jahr-Feier, dem Kennenlernen und den Besprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, den Sitzungen des Magistrats und vielem mehr können Sie sicher sein, dass es mir nicht langweilig werden wird.

Abschließend danke ich nochmal allen Neu-Anspacherinnen und Neu-Anspacher für den klaren Auftrag, sowohl in meine Person als auch in meine Zielsetzung. Ich danke allen politischen und beruflichen Weggefährten, die mich begleitet haben und noch begleiten. Zum Schluss darf ich eines meiner politischen Vorbilder, den Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, John F. Kennedy, mit den Worten zitieren, die für mich und für uns alle und um Neu-Anspach das Credo zukünftigen Handelns sein sollte:

Wann, wenn nicht jetzt
Wo, wenn nicht hier
Wer, wenn nicht wir.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Es folgen die Grußworte der Ehrengäste.

Für den hessischen Städtetag spricht der geschäftsführende Direktor Dr. Jürgen Dieter. Er beglückwünscht Birger Strutz und wünscht eine glückliche Hand für ihn und für Neu-Anspach. Er nimmt Bezug auf die Aussage von Birger Strutz, wonach es schwer sein wird, es allen recht zu machen. Dies sei ein wichtiger Gesichtspunkt, welchen Birger Strutz in seiner Amtszeit beherzigen möge. Und wenn auch die Bürgerschaft dies immer genau wüsste, mache es die Amtsführung einfacher. Es wird immer so sein, dass man Entscheidungen treffe – und es dann Leute geben wird, die damit nicht einverstanden sind. Man lebe in keiner einfachen Zeit, auch für Verantwortliche in den Kommunen wird es nicht besser. Die finanziellen Spielräume bei der öffentlichen Hand werden immer geringer, nicht nur mit der heute veröffentlichten Steuerschätzung. Aber sicher gebe es auch angenehmere Dinge, womit sich der neue Bürgermeister beschäftigen dürfe. Dafür wünscht er nochmals alles Gute.

Für den hessischen Städte- und Gemeindebund bedankt sich Geschäftsführer Herr Johannes Heger für die Einladung. Die Vereidigung sei ein wichtiger Akt, neben der Wahl, und es zeige auf, dass die Verwaltungsspitze neu besetzt ist. Im Namen des Hessischen Städte- und Gemeindebunds, aber auch persönlich gratuliert er Herrn Birger Strutz zur Wahl des Bürgermeisters. Es gelte jetzt die Herausforderung aufzunehmen und die

Dinge anzupacken. Birger Strutz sei jetzt ein Mensch der Öffentlichkeit, er sei bekannt und stehe in der Verantwortung. Dazu sei die Unterstützung von Familie und Freunden notwendig, die dann auch mal zum Ruhepol werden können, wenn es sein muss. Er nennt zwei persönliche Beispiele aus seiner Heimatkommune, was es bedeute, Bürgermeister zu sein. Weiter zeigt er auf, welche Herausforderungen auf den neuen Bürgermeister zukommen, neben den örtlichen Dingen. Er nennt z.B. die Verkehrswende, die energetischen Veränderungen, welche auf Bundes- und Landesebene diskutiert werden. Wichtig sei immer, die Umsetzung finde vor Ort statt. Er wünscht persönlich nochmals alles Gute für die Zeit ab dem 01. Juli.

Für den Hochtaunuskreis spricht 1. Kreisbeigeordneter Thorsten Schorr. Er überbringt die herzliche Gratulation im Namen der gesamten Kreisgremien, auch stellvertretend für den Landrat Ulrich Krebs sowie der Kreisbeigeordneten Katrin Hechler und dem Kreistagsvorsitzenden Renzo Sechi zur Wahl des Bürgermeisters. Er habe auch ein Geschenk mitgebracht, ein Rucksack mit dem bekannten Logo und Schriftzug des Hochtaunuskreises. Mit einigen Überleitungen vom Rucksack zur kommenden Zeit als Bürgermeister beschreibt er die Dinge. So sei z.B. die Farbe des Rucksacks, grün, ein Symbol für die Hoffnung auf eine erfolgreiche Amtszeit, auf eine kompetente Belegschaft und auf die Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebene. In den großen Stauraum im Rucksack passen viele Themen, womit er sich zukünftig beschäftigen müsse. Die Träger seien gemacht für ein breites Kreuz, welches man als Bürgermeister brauche. Ebenso sorgt der Rucksack für einen geraden Rücken, welchen man bei den anstehenden Entscheidungen haben müsse. Und wenn ein Bürgermeister mal Abstand von allem brauche, könne er mit dem Rucksack im schönen Taunus einfach wandern gehen. Er wünscht für die Amtszeit alles erdenkliche Gute, viel Erfolg, immer ein glückliches Händchen und Gottes Segen. Er versichert, die Kreisspitze freue sich auf die Zusammenarbeit.

Gleichzeitig nutze er die Gelegenheit, Danke zu sagen für die Zusammenarbeit an Bürgermeister Thomas Pauli, es gab in der Zeit einige Klippen zu umschiffen, man habe auch einiges gemeinsam bewegen können. Er wünscht ihm alles Gute für den bevorstehenden Lebensabschnitt.

Als Vorsitzender der Kreisversammlung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem Hochtaunuskreis im Hessischen Städte- und Gemeindebund spricht Usingens Bürgermeister Steffen Wernard. Er freue sich, hier in der Nachbarstadt sprechen zu dürfen und überbringt einen großen Glückwunsch aller Kolleginnen und Kollegen Bürgermeister aus dem Kreis. Er berichtet, er habe den Wahlkampf und das Ergebnis mit einem weinenden und mit einem lachenden Auge verfolgt. Weinend deshalb, weil Thomas Pauli aus dem Amt scheidet, mit dem er in den letzten sechs Jahren vertrauensvoll zusammengearbeitet habe. Auch hier gilt es im Namen aller Kolleginnen und Kollegen Bürgermeister aus dem Kreis Danke zu sagen. Lachend deshalb, weil er sich freue, dass ein CDU-Mann das Bürgermeisteramt zurückgewonnen habe. Birger Strutz habe einen tollen Wahlkampf gemacht und ein tolles Team hinter sich gehabt. Diese Wahl habe wieder einmal gezeigt, dass auch Amtsinhaber um jede Stimme kämpfen müssen, der Amtsinhaberbonus nicht unbedingt Gewicht habe. Nochmals spricht er einen großen Glückwunsch aus. Er habe ja bereits die ersten Gespräche geführt, denn gerade Usingen und Neu-Anspach seien durch die IKZ sehr stark miteinander verwachsen. Diese IKZ wurde damals von Matthias Drexelius und Klaus Hoffmann ins Leben gerufen, mittlerweile wurden noch andere Kommunen aufgenommen, Dies werde sicher die Zukunft sein, weil auch die Fachkräfte in der Verwaltung vermehrt fehlen. Daher biete er Birger Strutz eine gute und freundschaftliche Zusammenarbeit an. Damit er seinem zukünftigen Amt gewachsen sei und dieses gut durchstehe, haben die Kolleginnen und Kollegen Bürgermeister ein Überlebenspaket für Birger Strutz zusammengestellt. Darin sei u.a. Badesalz zur Entspannung, Blumen für die Partnerin, Batterien, wenn der Akku mal leer sein sollte, ein Würfelbecher zum Auswürfeln der Entscheidung, Brause, wenn es mal nicht so prickelnd laufe, Brillenputztücher für den klaren Durchblick, Kerzen für die Notbeleuchtung, Pflaster als Trostpflaster, Streichhölzer für die zündende Idee, Taschentücher, wenn er mal die Nase voll habe und eine Flasche Wein wirklich zum Genießen enthalten. Zum Abschluss wünscht er nochmal alles Gute.

Für die CDU-Fraktion überbringt Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz die Glückwünsche. Das Ereignis heute bedeute auch für die Gruppe und das Team der Unterstützer eine riesige Freude. Auch sie richtet einen Dank an Bürgermeister Thomas Pauli für die geleistete Arbeit in den letzten Jahren. Man habe weitestgehend gut zusammengearbeitet, es habe auch Grummeln gegeben, aber man konnte immer miteinander reden. Sei bedankt sich ausdrücklich dafür. Vor Birger Strutz liegen viele große, interessante Aufgaben mit sehr viel Verantwortung. Man sage, neue Besen kehren gut. Deshalb überreiche sie einen Besen an Birger Strutz, der ihn Tag für Tag daran erinnern möge, wie viel zu tun sei. Es gebe riesige Vorhaben in der Stadt. Die CDU-Fraktion wünsche alles, alles Gute und freue sich auf die Zusammenarbeit.

Der Vorsitzende, Herr Holger Bellino, bedankt sich sehr herzlich für die zügige Erledigung der Tagesordnung und den Gästen für das Kommen und die Grußworte. Alle, auch die Besucherinnen und Besucher, seien zu

einem kleinen Umtrunk in den Saal nebenan eingeladen. Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt er die Sitzung um 22:05 Uhr.

Holger Bellino
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung

der

Mathias Schnorr
Schriftführer